

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 16.08.2017

Fachdienst/Serviceeinheit: 10 - SE VuS
Bearbeiter/in: Herr Achilles

Ortschaftsrat Hohenerxleben 08.08.2017

AF 542/2017

öffentlich

Anfrage:

Frau Grope

In der Volksstimm war eine Luftaufnahme von Hohenerxleben, aufgenommen von einer Drohne. Werden damit Persönlichkeitsrechte von Bewohnern verletzt? Wie ist die rechtliche Seite?

Beantwortung:

Zur **rechtlichen Zulässigkeit** von Drohnen wird Bezug genommen auf die Regelungen des § 6b Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Das juristische Schlüsselwort ist hier „Beobachtung“. Nach wohl einhelliger Auffassung setzt eine Beobachtung im Sinne des § 6 b BDSG eine optische Erfassung für eine gewisse Dauer voraus. Sollte daher ein Drohnenflug regelmäßig wiederholt und dasselbe Gebiet abgeflogen werden, ist es denkbar, hier eine Beobachtung von einer gewissen Dauer anzunehmen. Im privaten Gebrauch wird dies allerdings eher die Ausnahme sein und der Drohneneinsatz mangels einer „Beobachtung“ nicht unter § 6b BDSG fallen.

Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch privaten Drohnenflug

Auch wenn eine Verletzung von Normen des BDSG ausscheidet, sind bei einem privaten Drohnenflug unter Einsatz einer Bordkamera noch andere Rechte Dritter zu beachten.

Sofern durch die Kamera Menschen aufgenommen werden, kommt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild in Betracht. § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) schützt jedermann davor, dass sein Bildnis ohne Einwilligung „verbreitet“ oder „öffentlich zugänglich“ gemacht wird.

Sollten daher Aufnahmen der Bordkamera veröffentlicht werden, stellt jede ungenehmigte Aufnahme eines Mitbürgers, sofern dieser identifiziert werden kann, eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar. Betroffene könnten zivilrechtlich hiergegen vorgehen und den Drohnenpiloten auf Unterlassung, ggfls. Schadensersatz und Geldentschädigung / Schmerzensgeld in Anspruch nehmen.

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Private Drohnenflüge finden in der Regel auch über Wohngebieten statt und es werden z.B. Gärten und Terrassen aufgenommen. Diese Bereiche sind der sog. Privatsphäre zuzuordnen und Informationen aus der Privatsphäre sind durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt.

Unabhängig von der Frage, ob auch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild erfolgt, ist durch Drohnenaufnahmen von Privatgelände auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts denkbar. Im Grundsatz geht es niemanden etwas an, wann jemand zu Mittag ist, den Rasen mäht oder Tischtennis spielt. Sofern solche Informationen durch den Drohnenflug erlangt werden, kann daher auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht kommen.

Das AG Potsdam (Urteil vom 16. April 2015 · Az. 37 C 454/13) hat bereits den Umstand, dass mit einer Drohne der Nachbargarten überflogen und gefilmt wurde als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewertet und den Drohnenpiloten zu Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten verurteilt.

Quelle:

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/privater-einsatz-von-drohnen-was-ist-rechtlich-erlaubt/>; abgerufen am 15.08.2017

Sollte Grund der Anfrage die Veröffentlichung eines Luftbildes am 01.08.2017 im Salzland-Kurier der Staßfurter Volksstimme gewesen sein (siehe unten), ist davon auszugehen, dass keiner der zuvor genannten Punkte in Betracht kommt. Es ist keine Person identifizierbar und es wurde nicht die Privatsphäre von Personen verletzt.



Nasse Wiesen von der Luft aus

Hohenerxleben (frc) • Ein Foto von der Bode in Hohenerxleben liefert uns Andy Jahr vom Wochenende nach. Der Hobbyfotograf hatte seine Drohne in die Lüfte steigen lassen. Auf dieser Aufnahmen sieht man links den Ort Hohenerxleben. Rechts daneben zeichnet sich die Bode ab, gesäumt von Bäumen. Dass das Wasser aufgrund des Hochwassers der Bode und besonders des hohen Wasserstands im Harz weit über die Wiesen getreten war, ist an der großen Wasserfläche in der Mitte des Bildes zu erkennen. Zwischen Freitagabend und Sonntagabend hatte sich der Pegelstand der Bode von Alarmstufe 2 mit 2,80 Meter auf einen unbedenklichen Wert von 2,40 Meter abgesenkt. Die Tendenz ist weiterhin sinkend. Am gestrigen Montagmittag lag der Pegel bei 2,14 Meter. In Hohenerxleben steht übrigens am Wochenende das Heimatfest an. Über das Programm wird noch detailliert informiert. Foto: Andy Jahr

Sven Wagner
Oberbürgermeister